

der Bummelant zwar ein festes Arbeitsrechtsverhältnis hat, aber in unregelmäßigen Abständen einen Tag oder mehrere Tage hintereinander bzw. für eine längere Zeit unbegründet und unentschuldig nicht zur Arbeit erscheint. Davon zu unterscheiden ist die Gelegenheitsarbeit, bei der die Bürger nicht in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und nur stunden- oder tageweise einen konkreten Arbeitsauftrag ausführen. Nicht identisch ist die A. mit der Arbeitsscheu, bei der eine hartnäckige und verfestigte negative Einstellung zur Arbeit vorliegt und in der Regel über einen längeren Zeitraum hinweg kein Arbeitsrechtsverhältnis besteht. Die gesellschaftlichen erzieherischen Einwirkungen zur Beseitigung der A. erfolgen vorrangig im Arbeitskollektiv bzw. im Betrieb. Sie erstrecken sich von der Aufforderung zur Arbeitsaufnahme durch den Meister oder Brigadier über die gesellschaftliche Erziehung im Arbeitskollektiv selbst bis zur Beratung der Konfliktkommission nach den §§ 24, 28 und 29 der Konfliktkommissionsordnung vom 4. 10. 1968 und zur disziplinarischen Verantwortlichkeit nach § 109 des Gesetzbuches der Arbeit.

**Arbeitsdisziplin (sozialistische):** bewußtes Einordnen des Werktätigen in das Kollektiv des Betriebes bzw. der Produktionsgenossenschaft in seiner Eigenschaft als Produzent, Träger der Staatsmacht und sozialistischer Eigentümer sowie sein Verhalten in der Arbeit, das den dafür vom sozialistischen Staat gesetzten oder sanktionierten Verhaltensregeln entspricht. Die Einhaltung der A. ist in der sozialistischen Gesellschaft, die auf dem sozialistischen Eigentum und der Ausübung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse und die mit ihr verbündeten Werktätigen beruht, eine wichtige, für jeden Werktätigen geltende Pflicht. Sie ist untrennbar mit den **Grundrechten und Grundpflichten der Bürger** ver-

bunden. Die A. basiert auf der grundlegenden Übereinstimmung zwischen den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und den betrieblichen und persönlichen Interessen der Werktätigen. Sie „umschließt die kameradschaftliche Zusammenarbeit, die gegenseitige Hilfe und Achtung sowie die gewissenhafte Erfüllung aller Arbeitsaufgaben zur Verwirklichung der Betriebspläne. Sie ist eine entscheidende Grundlage der sozialistischen Organisation der Arbeit“ (Gesetzbuch der Arbeit, § 106). Hohe A. ist zur Realisierung sozialistischer Plan- und -> *Staatsdisziplin* unabdingbar. Sie gewinnt beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zunehmend an Bedeutung. Für den Werktätigen bedeutet die Einhaltung der A. ein gesellschaftsgemäßes, bewußtes Verhalten in der Arbeit, mit dem er die ihm aus seinem Arbeits- bzw. Genossenschaftsrechtsverhältnis obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte wahrnimmt. Zu diesen Rechtspflichten aller Werktätigen gehören insbesondere die ordnungs- und fristgemäße Erfüllung der Arbeitsaufgaben, der Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums, die volle Nutzung der Arbeitszeit und der Produktionsmittel, der sparsame Umgang mit Geld und Material, die Leistung von Qualitätsarbeit, die Einhaltung der Vorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die Befolgung von Weisungen. In der sozialistischen Gesellschaft hat die A., die wie die einheitliche Leitung in jeder Produktionsweise nötig ist, in der Werktätige in einem gesellschaftlichen Arbeitsprozeß unmittelbar in Betrieben Zusammenarbeiten, gegenüber den vergangenen Ausbeuterordnungen einen qualitativ neuen Inhalt. In allen Ausbeuterordnungen ist sie das Ergebnis ökonomischen und außerökonomischen Zwangs, ist sie durch